



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Abschiebungshafteinrichtung Arnstadt

Besuch vom 12. September 2025

Az.: 234-TH/1/25

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Abstandsgebot.....	3
1	Unterbringungsbedingungen.....	3
2	Rechtsgrundlage für den Vollzug von Abschiebungshaft	4
II	Aufenthaltsraum	4
III	Besonders gesicherter Raum	5
1	Bekleidung.....	5
2	Hygiene.....	5
3	Sitzmöglichkeit	6
IV	Außenkontakte	6
V	Durchsuchung mit Entkleidung.....	7
VI	Einschluss am Wochenende.....	7
VII	Fesselung.....	7
VIII	Kameraüberwachung.....	7
IX	Verdunklungsmöglichkeiten	8
X	Vertraulichkeit von Gesprächen.....	8
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	8
I	Internetzugang	8
II	Duschen.....	9
E	Weiteres Vorgehen.....	9

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 12. September 2025 die Abschiebungshafteinrichtung (AHE) in Arnstadt, welche am 15. August 2025 in Betrieb genommen wurde. In der Einrichtung werden ausschließlich männliche, volljährige Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres untergebracht. Zum Zeitpunkt des Besuchs verfügte sie über eine Kapazität von zehn Plätzen; eine Erweiterung auf 37 Plätze (Maximalkapazität) ist ab dem Jahr 2026 vorgesehen. Am Besuchstag waren insgesamt fünf Personen in der Einrichtung untergebracht.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 10. September 2025 beim Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz an und traf am Besuchstag gegen 9 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie die Station 1 und den dortigen besonders gesicherten Raum, die Station 3 und den dortigen Schlichtraum sowie den Besuchsraum.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit untergebrachten Personen, einer Mitarbeiterin des Sozialdienstes, einem Arzt, einer Pflegefachfrau und einer Psychologin. Die anwesenden Vertreterinnen des Ministeriums, die Einrichtungsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Den untergebrachten Personen stehen vielfältige Sport- und Bewegungsmöglichkeiten offen. Neben einem Freihof, wo sie verschiedene Ballsportarten wie Fußball oder Tischtennis ausüben können, gibt es auch einen Fitnessraum. Ergänzend werden eine Yogagruppe sowie Line Dance angeboten.

Darüber hinaus steht den untergebrachten Personen ein wöchentliches Telefonkontingent im Wert von 20 Euro für weltweite Gespräche zur Verfügung; die Kosten hierfür trägt der Freistaat Thüringen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Abstandsgebot

1 Unterbringungsbedingungen

Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union soll die Ausgestaltung der Abschiebungshaft sich grundsätzlich mit Blick auf die Unterbringungsbedingungen, die vollzugsspezifischen Freiheitsbeschränkungen und die Sicherheitsvorkehrungen deutlich vom Strafvollzug abheben.¹ Die Bedingungen der Unterbringung sollen zudem so ausgestaltet sein, „dass sowohl die von der Charta garantierten Grundrechte als auch die in Artikel 16 Abs. 2 bis 5 und 17 der [Rückführungs-] Richtlinie verankerten Rechte beachtet werden“.² Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist sicherzustellen, dass „der Zwang, dem die Drittstaatsangehörigen in Abschiebungshaft ausgesetzt sind, auf das Maß [beschränkt wird] [...], das unbedingt erforderlich ist, um ein wirksames Rückkehrverfahren zu gewährleisten, und [dass] so weit wie möglich vermieden wird, dass die Unterbringung einer Inhaftierung in einer Gefängnisumgebung gleichkommt, wie sie für eine Strafhaft gekennzeichnet ist“.³ Hierbei ist entscheidend, den

¹ EuGH, Urteil vom 17.07.2014, Az.: C-473/13 und C-514/13; EuGH, Urteil vom 10.03.2022, Az.: C-519/20, Rn. 54.

² EuGH, Urteil vom 10.03.2022, Az.: C-519/20, Rn. 57 und 104.

³ BGH, Beschluss vom 05.12.2023, Az.: XIII ZB 45/22, juris Rn. 16.

Personen, die auf ihre Abschiebung warten, [nicht (...)] den Anschein von Straftätern zu geben, (...) indem sie wie solche behandelt werden“.⁴

Bei dem Rundgang vor Ort fielen die überaus umfangreichen baulichen Sicherungsmaßnahmen auf wie mehrere Zäune mit NATO-Stacheldraht, die die Einrichtung umgeben.

Sicherungsmaßnahmen von diesem Ausmaß sind aus Sicht der Nationalen Stelle in einer Abschiebungshaftanstalt nicht verhältnismäßig.

Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam müssen sich hinsichtlich der Unterbringungsbedingungen deutlich von der Strafhaft unterscheiden.

2 Rechtsgrundlage für den Vollzug von Abschiebungshaft

In Zusammenhang mit Artikel 16 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie, der die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu verpflichtet, Abschiebungshaft grundsätzlich in einer speziellen Einrichtung zu vollziehen, haben viele Bundesländer den bis dahin praktizierten Vollzug der Abschiebungshaft gemäß §§ 62 und 62a des Aufenthaltsgesetzes in Justizvollzugsanstalten in Amtshilfe als nicht mehr zulässig bewertet⁵ und spezielle rechtliche Regelungen für den Vollzug von Abschiebungshaft geschaffen. Schließlich dient der Vollzug der Abschiebungshaft ausschließlich der Sicherung der Abschiebung.⁶

Ein eigenständiges Abschiebehaftvollzugsgesetz sorgt für mehr Rechtssicherheit und Transparenz, indem es klare Vorgaben zu den Rechten der betroffenen Personen und den Pflichten der Behörden definiert. Darüber hinaus ermöglicht es eine gezielte Berücksichtigung der Bedarfe von besonders schutzbedürftigen Personen und fördert Maßnahmen zur Rückkehr, um die Betroffenen bestmöglich auf ihre Ausreise vorzubereiten.

Während Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein ein solches Abschiebungshaftvollzugsgesetz besitzen, hat das Bundesland Thüringen bislang noch keine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen.

Da sich Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam hinsichtlich der Unterbringungsbedingungen von der Strafhaft unterscheiden sollen⁷ und Grundrechtseingriffe, die über die Unterbringung in einer solchen Einrichtung hinausgehen, einer eigenen gesetzlichen Grundlage bedürfen,⁸ ist für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam eine spezielle Rechtsgrundlage zu schaffen.

II Aufenthaltsraum

Auf den besichtigten Stationen waren keine adäquaten Aufenthaltsräume für die untergebrachten Personen vorhanden. Lediglich ein Tisch mit drei Stühlen stand im Flur, was den Bedürfnissen nach Rückzug, sozialem Austausch und einer angenehmen Aufenthaltsqualität nicht entspricht.

⁴ Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot vom 30.04.2014 in den verbundenen Rechtssachen C-473/13 und C-514/13 sowie in der Rechtssache C-474/13, Rn. 99.

⁵ Vgl. etwa Vorwort des Entwurfs des Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg, Drucksache 15 / 7614, vgl. auch Stellungnahme DAV zum Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz, S. 13 f. sowie Stellungnahme DAV zum Hessischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz, S. 39 f.

⁶ So auch BVerfG, Beschluss vom 16. Mai 2007, 2 BvR 2106/05, Rn. 19, 21f.

⁷ Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vom 16. Dezember 2008.

⁸ BVerfG, Urteil vom 31.05.2006, Az.: 2 BvR 1673/04.

Es wird empfohlen, geeignete Aufenthaltsräume einzurichten, die den untergebrachten Personen als gemeinschaftlich nutzbare Bereiche zur Verfügung stehen.

III Besonders gesicherter Raum

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Raum handelt es sich um eine eingriffsintensivere Form der Absonderung. Der isolierende Charakter dieser Maßnahme wird durch die spärliche Ausstattung des Raumes, sowie durch die zusätzlich angeordnete Kameraüberwachung verschärft.

Seit der Inbetriebnahme der Abschiebungshaft bis zum Besuchszeitpunkt fand bisher keine Unterbringung im besonders gesicherten Raum statt. Für die zukünftige Nutzung der Räume ist den folgenden Missständen entgegenzuwirken:

1 Bekleidung

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass für Personen im besonders gesicherten Raum lediglich eine vollständig durchsichtige Unterhose vorgehalten werde. Das Zurverfügungstellen einer Oberbekleidung sei nicht vorgesehen.

Die Würde des Menschen gebietet, dass auch unter sicherheitsrelevanten Bedingungen ein Mindestmaß an Intimsphäre gewahrt bleibt. Die derzeitige Praxis der Bekleidung ist inakzeptabel und verletzt grundlegende menschenrechtliche Standards.

In einem besonders gesicherten Raum untergebrachten Personen ist eine angemessene, undurchsichtige Bekleidung auszuhändigen.

Dahingehend konnte die Nationale Stelle bei ihren Besuchen die Nutzung von Kleidungen beobachten, die die Intimsphäre der betroffenen Person schonen und die laut besuchten Einrichtungsleitungen keine Gefahr der Selbsttötung oder Selbstverletzung darstellen.

2 Hygiene

Im besonders gesicherten Raum steht für den Toilettengang lediglich ein im Boden eingelassenes, mit Metall umrandetes Loch zur Verfügung; ein separates Waschbecken ist nicht vorhanden.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass Räume in der Abschiebungshaft, die für die Einzelunterbringung genutzt werden, denselben Mindeststandards entsprechen müssen wie Räume für sonstige Untergebrachte.⁹ Dazu gehört auch die Möglichkeit, sich nach Bedarf die Hände zu waschen.

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen soll eine Mindestausstattung für die Grundhygiene gewährleistet werden, beispielsweise durch den eigenständigen Zugang zu Wasser.

Dahingehend zeigt die Jugendanstalt Berlin mit in die Wand integrierten Wasserspendern in den besonders gesicherten Unterbringungsräumen ein Beispiel auf, auf welche Weise grundlegende Bedürfnisse der betroffenen Person und strenge Sicherheitsanforderungen in Einklang gebracht werden können. Durch die feste Installation eines manipulationssicheren Wasserspenders, der von den Untergebrachten per Knopfdruck bedient werden kann, wird gewährleistet, dass die

⁹ Vgl. analog CPT, Standards – Einzelhaft für Gefangene (2011), S. 6, Rn. 58, <https://rm.coe.int/16806fa178>.

Betroffenen jederzeit eigenständig auf fließendes Wasser zugreifen können – sei es zur Hygiene oder einfach, um bei Bedarf zu trinken – ohne den Umweg über das Personal gehen zu müssen.

3 Sitzmöglichkeit

Im besonders gesicherten Raum war keine Sitzmöglichkeit in einer allgemein üblichen Sitzhöhe vorhanden. Dieser war lediglich mit einer auf dem Boden liegenden Matratze ausgestattet.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig. Die Nationale Stelle beobachtete in anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff oder auch von sogenannten herausfordernden Möbeln, die robust und ohne scharfe Kanten sind.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den betroffenen Personen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

Dahingehend teilte das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz in seiner Stellungnahme vom 27. März 2025 mit, dass die besonders gesicherten Hafträume aller Justizvollzugsanstalten des Landes mit entsprechenden Sitzmöglichkeiten ausgestattet werden sollen.

Die Nationale Stelle vertraut darauf, dass eine solche Sitzmöglichkeit auch für den besonders gesicherten Raum der AHE Arnstadt angeschafft wird. Aus ihrer Sicht darf eine Person, die sich in Abschiebehaft befindet, in keinem Fall schlechter gestellt sein als im Justizvollzug.

IV Außenkontakte

Die Besuchszeiten unter der Woche sind sehr kurz. Diese beschränken sich von Montag bis Donnerstag auf zwei Stunden am Tag¹⁰ und am Freitag auf lediglich eine Stunde.¹¹ Besuche am Wochenende oder in der Woche nach 14:30 Uhr sind nicht möglich.

Insbesondere für Besucherinnen und Besucher mit zeitaufwändiger Anreise, für berufstätige Angehörige und für Familien können die festgelegten Besuchszeiten hohe Hürden darstellen.

Der Zwang, dem ein Abschiebungsgefänger ausgesetzt ist, ist auf das Maß zu beschränken, das unbedingt erforderlich ist, um ein wirksames Rückkehrverfahren zu gewährleisten.¹²

Um dies sicherzustellen, wird dringend empfohlen, die Besuchszeiten auszuweiten. Ausreisepflichtigen soll möglichst uneingeschränkter Besuch, insbesondere von Angehörigen, ermöglicht werden.

Abschließend wurde der Delegation mitgeteilt, dass in der Abschiebungshafteinrichtung Arnstadt derzeit keine Möglichkeit zur Videotelefonie bestehe.

Gerade für Personen, die aufgrund großer Entfernung nur selten oder gar keinen Besuch erhalten können, bietet Videotelefonie eine wichtige Möglichkeit, Außenkontakte u.a. zu ihren Familien aufrechtzuerhalten.

¹⁰ 10.00–11.00 Uhr, 13.30 – 14.30 Uhr.

¹¹ 10.00–11.00 Uhr.

¹² Vgl. BGH, Beschluss vom 26.03.2024 - XIII ZB 85/22.

Die Nationale Stelle empfiehlt daher, diese Kommunikationsmöglichkeit einzurichten. Deren Nutzung soll nicht auf die regulären Besuchszeiten angerechnet werden.

V Durchsuchung mit Entkleidung

Der Besuchsdelegation wurde bei Gesprächen mit Bediensteten mitgeteilt, dass bei der Aufnahme immer eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorgenommen werde.

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹³ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.¹⁴

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen.

VI Einschluss am Wochenende

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass am Wochenende der sogenannte Nachteinschluss der untergebrachten Personen bereits um 16 Uhr beginnt und insgesamt 16 Stunden dauert.

Aus Sicht der Nationalen Stelle setzt dies die Abschiebungsgefangenen einem Zwang aus, der sich nicht auf das Maß beschränkt, das unbedingt erforderlich ist, um ein wirksames Rückkehrverfahren zu gewährleisten.

Es wird dringend empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Reduzierung der täglichen Einschlussdauer an den Wochenenden dienen.

VII Fesselung

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass zur Fesselung von untergebrachten Personen Fesseln aus Metall verwendet würden.

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffene Person ein höheres Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.¹⁵

VIII Kameraüberwachung

Der besonders gesicherte Raum und der Schlichtraum können kameraüberwacht werden. Für die dort untergebrachten Personen ist nicht erkennbar, ob die Kamera eingeschaltet ist.

Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll auch erkennbar sein, ob diese eingeschaltet ist.

¹³ Vgl. analog BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

¹⁴ Vgl. analog BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22.10.2020, Roth /. Deutschland, Individualbeschwerden Nrn. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

¹⁵ Es wird z.B. auf den Handfixiergürtel der Firma Segufix oder Bonowi verwiesen.

IX Verdunkelungsmöglichkeiten

Zum Zeitpunkt des Besuchs standen in den Zimmern der Untergebrachten keine funktionierenden Möglichkeiten zur Verdunkelung zur Verfügung.

Ein ausreichender Sicht- und Lichtschutz trägt wesentlich zum Wohlbefinden der Untergebrachten sowie zum Schutz ihrer Intimsphäre bei.

Entsprechende Vorrichtungen sollen zur regulären Grundausstattung der Untergebrachtenzimmer gehören.

X Vertraulichkeit von Gesprächen

Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass jedes Telefonat von untergebrachten Personen im Abteilungsbüro der Bediensteten geführt werden müsse. Während des Telefonats begäben sich die dort anwesenden Beamtinnen und Beamten zwar auf den Flur, könnten jedoch den betreffenden Personen zuhören.

Aus Sicht der Nationalen Stelle stellt die beschriebene Vorgehensweise faktisch eine inhaltliche Überwachung dar, da keine wirksamen Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit bestehen, sodass Gespräche – wenn auch ungewollt – mitverfolgt werden.

Eine akustische Überwachung stellt einen erheblichen Eingriff in den persönlichen, durch Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG geschützten Lebensbereich der betroffenen Personen dar, die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes wird berührt.¹⁶ Zudem kann bereits die Anwesenheit der Bediensteten Auswirkungen auf das persönliche Gesprächsverhalten der betroffenen Personen haben und der Kontakt nach außen damit empfindlich eingeschränkt werden.¹⁷

Es ist sicherzustellen, dass untergebrachte Personen ihre Telefongespräche vertraulich und außerhalb der Hörweite von Bediensteten und anderen untergebrachten Personen führen können.

Laut den anwesenden Vertreterinnen des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz soll zeitnah sog. Zimmertelefonie in allen Zimmern zur Unterbringung von Personen installiert werden.

Die Nationale Stelle bittet, über den aktuellen Umsetzungsstand informiert zu werden.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Internetzugang

Die Nationale Stelle regt an, den Untergebrachten Zugang zum Internet zu gewähren, wie dies beispielsweise in der Abschiebungshaft Dresden praktiziert wird. Ein solcher Zugang kann die psychische Stabilität der Betroffenen stärken, da Isolation gemindert und Zugang zu Nachrichten, Bildung und sozialer Teilhabe ermöglicht werden.

¹⁶ Vgl. analog BVerfG, Beschluss vom 15.11.2022, Az.: 2 BvR 1139/22, Rn. 23.

¹⁷ Vgl. analog BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, Az.: 1 BvR 209/83, Rn. 146 - Bereits die Ankündigung einer inhaltlichen Überwachung kann Auswirkungen auf das persönliche Gesprächsverhalten haben (Informationelle Selbstbestimmung).

II Duschen

Die Gemeinschaftsduschen verfügen über keine Trennwände. Zwar können diese aktuell einzeln genutzt werden. Die Nationale Stelle möchte allerdings dafür sensibilisieren, dass dies auch bei steigender Belegung gewährleistet sein muss, um die Intimsphäre der untergebrachten Personen weiterhin zu schützen. Alternativ sollten Trennwände eingebaut werden – wie dies beispielsweise in der Abschiebungshafteinrichtung in Dresden der Fall ist.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2025 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 3. November 2025